

## Änderungen zur TVM-Wettspielordnung ab Sommer 2026

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 2 Definitionen</b></p> <p>(2) Ein Spieljahr dauert jeweils vom 01. Oktober des laufenden bis zum 30.09. des Folgejahres. Es kann unterteilt werden in eine Winterspielzeit (01.10. bis 31.03.) und eine Sommerspielzeit (01.04. bis 30.09.). Nachholspiele können auch in der folgenden Spielzeit beendet werden.</p> <p>(3) Spiellizenz ist ein Begriff der nuLiga und ist gleichbedeutend mit Spielberechtigung. Spiellizenz ist die Berechtigung, im DTB für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.</p>	<p><b>§ 2 Definitionen</b></p> <p>(2) Ein Spieljahr dauert jeweils vom 01. Oktober des laufenden bis zum 30.09. des Folgejahres. Es kann unterteilt werden in eine Winterspielzeit (<del>01.10. bis 31.3. 20.04.</del>) und eine Sommerspielzeit (<del>01.04. 20.04.</del> bis 30.09.). Nachholspiele können auch in der folgenden Spielzeit beendet werden.</p> <p>(3) Spiellizenz ist ein Begriff der nuLiga und ist gleichbedeutend mit Spielberechtigung. Spiellizenz ist die Berechtigung, im DTB für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen. <b>Ein Spieler kann seine Spiellizenz und deren Berechtigung verlieren oder eingeschränkt bekommen, wenn eine Spielsperre durch den Verband oder eine internationale Sportorganisation, der sich der DTB unterwirft, erhoben wurde.</b></p>	<p>Änderung zur besseren Verteilung der Winterspieltermine, auch nach den Osterferien.</p> <p>Änderung im Zusammenhang mit vorausgegangenen Protesten bei gesperrten Spielern</p>
<p><b>§ 4 Spielberechtigung</b></p> <p>(2) Ein Spieler darf in einer Saison der Sommerspielzeit (01.04.-30.09.) für maximal zwei Vereine im Gebiet des TVM Wettkämpfe bestreiten. Dabei muss einer der beiden Vereine im Besitz der gültigen Spielberechtigung für den Spieler sein. Für den anderen Verein gilt die Gastspielregelung gemäß (3). Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-31.03.) für zwei Vereine Wettkämpfe bestreiten, in denen eine Mitgliedschaft besteht. Für den zweiten Verein gilt auch hier die Gastspielregelung gem. (3).</p> <p>Kinder und Jugendliche dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Spieler der Jahrgänge, die in der jeweiligen Spielzeit für Jugendmannschaften spielberechtigt sind.</p>	<p><b>§ 4 Spielberechtigung</b></p> <p><del>(2) Ein Spieler darf in einer Saison der Sommerspielzeit (01.04.-30.09.) für maximal zwei Vereine im Gebiet des TVM Wettkämpfe bestreiten. Dabei muss einer der beiden Vereine im Besitz der gültigen Spielberechtigung für den Spieler sein. Für den anderen Verein gilt die Gastspielregelung gemäß (3). Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-31.03.) für zwei Vereine Wettkämpfe bestreiten, in denen eine Mitgliedschaft besteht. Für den zweiten Verein gilt auch hier die Gastspielregelung gem. (3).</del></p> <p><b>(2) (a) Ein Spieler darf in einer Winter- bzw. Sommerspielzeit in zwei verschiedenen Erwachsenen-Altersklassen mit Ausnahme gem. (c) in maximal zwei Vereinen oder Verbänden gemeldet werden und dort Spiele bestreiten, sofern der zweite Verband dies auch zulässt. Für den anderen Verein gilt die Gastspielregelung gemäß (3). Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-20.04.) für zwei Vereine Wettkämpfe bestreiten, in denen eine Mitgliedschaft besteht. Für den zweiten Verein gilt auch hier die Gastspielregelung gem. (3).</b></p>	<p>Einführen des Spielens in 2 Verbänden</p>

Bisher	Neu	Hinweise
<p>(3) Gastspieler: Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch bezirksübergreifend als Gastspieler spielen. Voraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im TVM.</li> <li>b) Der Verein, der im Besitz der Spielberechtigung ist, erteilt die Freigabe zur Aufnahme des Spielers als Gastspieler in einen anderen Verein. Die Antragsstellung erfolgt im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung durch den „Gastverein“.</li> <li>c) Er ist Mitglied des Vereins, in dem er als Gastspieler spielt.</li> <li>d) Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.</li> </ul>	<p>(b) Ein Spieler darf innerhalb einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein für Mannschaften der Bundesligen und der Regionalligen gemeldet werden. Ein Spieler, der für eine Regionalligamannschaft gemeldet ist, darf für eine weitere Regionalligamannschaft einer anderen Altersklasse im gleichen Verein gemeldet werden.</p> <p>(c) Das Spielen in der gleichen Altersklasse (AK) in zwei unterschiedlichen Landesverbänden ist in der Altersklasse der Aktiven (Herren / Damen) für Spieler möglich, die aufgrund ihres Alters für keine Jugend- (AK18 und jünger) und Seniorenaltersklasse (AK30 und älter) spielberechtigt sind.</p> <p>(d) Die teilnehmenden Verbände für das Spielen in zwei Landesverbänden des Deutschen Tennis Bundes werden auf der Homepage des TVM im Bereich Spielbetrieb veröffentlicht und bekannt gemacht. Für Spieler aus Landesverbänden, in denen in der Sommerspielzeit lizenzfrei gespielt wird, muss beim TVM eine Lizenz beantragt werden.</p> <p>Kinder und Jugendliche dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Spieler der Jahrgänge, die in der jeweiligen Spielzeit für Jugendmannschaften spielberechtigt sind.</p> <p>(3) Gastspieler: Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch <b>bezirks- /verbandsübergreifend</b> als Gastspieler spielen. Voraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im TVM.</li> <li>b) Der Verein, der im Besitz der Spielberechtigung ist, erteilt die Freigabe zur Aufnahme des Spielers als Gastspieler in einen anderen Verein/<b>Verband</b>. Die Antragsstellung erfolgt im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung durch den „Gastverein“.</li> <li>c) Er ist Mitglied des Vereins, in dem er als Gastspieler spielt.</li> <li>d) Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.</li> </ul>	

Bisher	Neu	Hinweise
<p>e) Nach Abschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. §15 (1) ist ein Wechsel eines Spielers auch als Gastspieler nicht mehr möglich.</p> <p>f) Ein Gastspieler kann nicht in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet werden.</p> <p>g) Ein Einsatz von Gastspielern ist in allen Ligen des TVM zulässig. Ein Einsatz von Gastspielern in Regionalligen oder Bundesligen ist ausgeschlossen.</p> <p>h) Wird ein Spieler auf der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft geführt, so darf er für keinen anderen Verein in einer anderen Altersklasse gemeldet werden. Eine Meldung für eine andere Altersklasse des gleichen Vereins ist jedoch möglich.</p>	<p>e) Nach Abschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung gem. §15 (1) ist ein Wechsel eines Spielers auch als Gastspieler nicht mehr möglich.</p> <p>f) Ein Gastspieler kann nicht in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet werden.</p> <p>g) Ein Einsatz von Gastspielern ist in allen Ligen des TVM zulässig. Ein Einsatz von Gastspielern in Regionalligen oder Bundesligen ist ausgeschlossen.</p> <p>h) <del>Wird ein Spieler auf der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft geführt, so darf er für keinen anderen Verein in einer anderen Altersklasse gemeldet werden. Eine Meldung für eine andere Altersklasse des gleichen Vereins ist jedoch möglich.</del>  Wird ein Spieler auf der namentlichen Mannschaftsmeldung einer Bundesliga- und Regionalligamannschaft an den Positionen 1-4 bei 4-er- oder 1-6 bei 6-er-Mannschaften geführt, so darf er als Gastspieler für einen Verband in einer anderen Altersklasse gemeldet werden, sofern diese in den beiden höchsten Ligen des jeweiligen Verbandes spielt und die Regelung in dem anderen Verband gleichlautend ist.</p>	

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 5 Zulassung von Ausländern</b>  (1) Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind im Wettbewerb deutschen Spielern gleichgestellt.  (2) Je Wettbewerb darf nur ein Staatsangehöriger eines Nichtmitgliedstaates der EU oder ein Staatenloser eingesetzt werden. In den Wettbewerben der Bezirks- und Kreisligen der Jugend gilt diese Einschränkung nicht. Verstöße werden nach § 27 geahndet.</p> <p>(3) Angehörige von Nicht-EU-Ländern / Staatenlose können den deutschen Spielern gleichgestellt werden (in diesem Falle wird die Kennzeichnung als Gleichgestellter von der TVM-Geschäftsstelle übernommen), wenn sie ihren Wohnsitz oder eine Arbeitserlaubnis/ einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag in Deutschland nachweisen. Dabei ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Jeder Verein ist für die Richtigkeit der in Ziff. 3 aufgeführten Angaben verantwortlich und hat die Angaben der Spieler zu prüfen.</li> <li>Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen der Angaben bis zum 15.03. beantragt werden. Die Anträge sind gemäß Ergänzungsbestimmungen A gebührenpflichtig.</li> <li>Der Nachweis der Angaben ist nur mit behördlichen Dokumenten (Einwohnermeldeamt, Finanzamt, Ausbildungs- und Schulbehörde usw.) möglich.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Zulassung von Ausländern</b>  (1) Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind im Wettbewerb deutschen Spielern gleichgestellt.  (2) <del>Je Wettbewerb darf nur ein Staatsangehöriger eines Nichtmitgliedstaates der EU oder ein Staatenloser eingesetzt werden.</del>  Je Wettbewerb darf nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt und nicht die Voraussetzungen nach § 5 (3) erfüllt. Erwirbt ein Spieler nach der namentlichen Meldung die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder weist eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.  In den Wettbewerben der Bezirks- und Kreisligen der Jugend gilt diese Einschränkung nicht. Verstöße werden nach § 27 geahndet.</p> <p>(3) Angehörige von Nicht-EU-Ländern / Staatenlose können den deutschen Spielern gleichgestellt werden (in diesem Falle wird die Kennzeichnung als Gleichgestellter von der TVM-Geschäftsstelle übernommen), wenn sie ihren Wohnsitz oder eine Arbeitserlaubnis/ einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag in Deutschland nachweisen. Dabei ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Jeder Verein ist für die Richtigkeit der in Ziff. 3 aufgeführten Angaben verantwortlich und hat die Angaben der Spieler zu prüfen.</li> <li>Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen der Angaben bis zum 15.03. beantragt werden. Die Anträge sind gemäß Ergänzungsbestimmungen A gebührenpflichtig.</li> <li>Der Nachweis der Angaben ist nur mit behördlichen Dokumenten (Einwohnermeldeamt, Finanzamt, Ausbildungs- und Schulbehörde usw.) möglich.</li> </ol>	<p>Umsetzung und Übernahme DTB Regelung</p>

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 12 Mannschaftsmeldungen</b>  (1) Jeder Verein, der an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes teilnehmen will, hat für die Winterspielzeit des laufenden Jahres bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit des Folgejahres bis zum 05.12. des Jahres die Anzahl der Mannschaften je Altersklasse und Spielklasse zu melden.  (2) Mannschaftsmeldungen sind gebührenpflichtig.  (3) Nachmeldungen von Mannschaften sind in Ausnahmefällen nur bis 7 Tage nach Veröffentlichung der vorläufigen Gruppeneinteilung gebührenpflichtig zugelassen.</p>	<p><b>§ 12 Mannschaftsmeldungen</b>  (1) Jeder Verein, der an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes teilnehmen will, hat für die Winterspielzeit des laufenden Jahres bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit <del>des Folgejahres</del> bis zum <del>05.12.</del> <b>31.01.</b> des Jahres die Anzahl der Mannschaften je Altersklasse und Spielklasse zu melden.  (2) Mannschaftsmeldungen sind gebührenpflichtig.  (3) Nachmeldungen von Mannschaften sind in Ausnahmefällen nur bis 7 Tage nach Veröffentlichung der vorläufigen Gruppeneinteilung gebührenpflichtig zugelassen.</p>	Anpassung Meldeschluss TVN und WTV
<p><b>§ 13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften</b>  (8) Anträge auf Neueinstufungen sind gebührenpflichtig und an den Tennisverband Mittelrhein für die folgende Sommersaison bis zum 01.11. eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 30.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet. Näheres regeln die Ergänzungsbestimmungen der TVM WSpO "K - Einstufung neuer Mannschaften".</p>	<p><b>§ 13 Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften</b>  (8) Anträge auf Neueinstufungen sind gebührenpflichtig und an den Tennisverband Mittelrhein für die <del>folgende</del> Sommersaison bis zum <del>05.12.</del> <b>24.01.</b> eines Jahres und für die folgende Winterspielzeit bis zum 30.06 eines Jahres zu stellen. Hierbei werden Sommer- und Winterspielzeit getrennt gewertet. Näheres regeln die Ergänzungsbestimmungen der TVM WSpO "K - Einstufung neuer Mannschaften".</p>	Anpassung Meldeschluss TVN und WTV
<p><b>§ 14 Altersklassenwechsel /Konkurrenzwechsel</b>  (1) Ein Verein kann für eine bestehende Mannschaft ab Damen / Herren offen und älter über das nuLiga-System einen Altersklassenwechsel in eine höhere Altersklasse bis zum 05.12. für die Sommer- und 30.06. für die Winterspielzeit beantragen.  (2) Die Genehmigung oder Ablehnung erfolgt über den zuständigen Wettspielleiter nach Entscheidung des Sportausschusses in Verbindung mit der gültigen Auf- und Abstiegsregelung.  (3) Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden worden ist.</p>	<p><b>§ 14 Altersklassenwechsel /Konkurrenzwechsel</b>  (1) Ein Verein kann für eine bestehende Mannschaft ab Damen / Herren offen und älter über das nuLiga-System einen Altersklassenwechsel in eine höhere Altersklasse bis zum <del>05.12.</del> <b>31.01.</b> für die Sommer- und 30.06. für die Winterspielzeit beantragen.  (2) Die Genehmigung oder Ablehnung erfolgt über den zuständigen Wettspielleiter nach Entscheidung des Sportausschusses in Verbindung mit der gültigen Auf- und Abstiegsregelung.  (3) Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden worden ist.</p>	Anpassung wegen geändertem Meldeschluss

### § 15 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(3) Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei **Erwachsenen- Altersklassen** gemeldet und in der Mannschaft der jeweiligen Altersklasse gemäß Meldeposition nach (2) Satz 1 und 2 unbegrenzt und in höheren Mannschaften gemäß §26 eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 6 und bei 4er-Mannschaften die ersten 4 Spieler der Bundes- und Regionalligameldung, die nur in einer zweiten Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden dürfen, sofern diese in der Mittelrheinliga oder der 1. Verbandsliga spielt. Das Spielen in zwei Altersklassen ist in maximal zwei unterschiedlichen Vereinen im TVM zulässig. Voraussetzung ist hierbei, dass für einen der beiden Vereine eine gültige Spiellizenz vorliegt. Für den anderen Verein muss der Spieler als Gastspieler geführt werden. Das Spielen in der gleichen Altersklasse in zwei unterschiedlichen Vereinen ist ausgeschlossen. Das Spielen in einem Verein außerhalb des TVM ist ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche gem. §4 (2) dürfen in einer Saison nur für einen Verein an Wettspielen teilnehmen.

Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Die Reihenfolge der Meldungen in zwei Altersklassen weicht jedoch ab, wenn ein erwachsener Spieler in der Altersklasse der Damen oder Herren aufgrund einer Ranglistenwertung nach (4) an einer anderen Position zu melden ist. In der Altersklasse, in der die Ranglistenwertung nicht zum Tragen kommt, wird entsprechend nach der Reihenfolge der Leistungsklasse aufgestellt.

Änderungen der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen in Regionalligen gemäß Regionalliga-Durchführungsbestimmungen nach Meldefrist werden auch in der Meldung einer zweiten Altersklasse durch den Wettspielleiter analog geändert.

Jugendliche dürfen in zwei Altersklassen eines Vereins unbegrenzt eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei sind Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U15- Mannschaften gemeldet werden.

### § 15 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(3) Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei **Erwachsenen- Altersklassen** gemeldet und in der Mannschaft der jeweiligen Altersklasse gemäß Meldeposition nach (2) Satz 1 und 2 unbegrenzt und in höheren Mannschaften gemäß §26 eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 6 und bei 4er-Mannschaften die ersten 4 Spieler der Bundes- und Regionalligameldung, die nur in einer zweiten Altersklasse **innerhalb des TVM** gemeldet und eingesetzt werden dürfen, sofern diese in der Mittelrheinliga oder der 1. Verbandsliga spielt. Das Spielen in zwei Altersklassen ist in maximal zwei unterschiedlichen Vereinen im TVM **oder in einem Verein des TVM und einem Verein in einem anderen Landesverband (siehe § 2(b))** zulässig. Voraussetzung ist hierbei, dass für einen der beiden Vereine eine gültige Spiellizenz vorliegt. Für den anderen Verein muss der Spieler als Gastspieler geführt werden. Das Spielen in der gleichen Altersklasse in zwei unterschiedlichen Vereinen ist ausgeschlossen. **Dies ist nur für Spieler der Damen und Herren gem. §4 (2) c) im TVM und einem anderen Landesverband möglich.** Kinder und Jugendliche gem. §4 (2) dürfen in einer Saison nur für einen Verein **innerhalb des TVM** an Wettspielen teilnehmen.

Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen **innerhalb des TVM** übereinstimmen. Die Reihenfolge der Meldungen **innerhalb des TVM** in zwei Altersklassen weicht jedoch ab, wenn ein erwachsener Spieler in der Altersklasse der Damen oder Herren aufgrund einer Ranglistenwertung nach (4) an einer anderen Position zu melden ist. In der Altersklasse, in der die Ranglistenwertung nicht zum Tragen kommt, wird entsprechend nach der Reihenfolge der Leistungsklasse aufgestellt.

Änderungen der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen in Regionalligen gemäß Regionalliga-Durchführungsbestimmungen nach Meldefrist werden auch in der Meldung einer zweiten Altersklasse durch den Wettspielleiter analog geändert.

Jugendliche dürfen in zwei Altersklassen eines Vereins unbegrenzt eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei sind Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen

Einführung Spielen in 2 Verbänden, Anpassung der Regeln

Bisher	Neu	Hinweise
<p>(5) Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig, und spätestens bis zur Abgabe der namentlichen Meldung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter. Hierbei ist § 15 (3) Absatz 2. zu beachten.</p> <p>(6) Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse einer höheren Mannschaft zugeordnet werden müssten, aber in einer unteren Mannschaft gemeldet werden, erhalten für den Einsatz in der höheren Mannschaft einen Sperrvermerk und haben für diese Mannschaft keine Berechtigung, eingesetzt zu werden. Spieler mit Sperrvermerk können nicht in einer zweiten Altersklasse und somit auch nicht in zwei Vereinen gemeldet werden.</p>	<p>nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U15- Mannschaften gemeldet werden.</p> <p>5) Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig, und spätestens bis zur Abgabe der namentlichen Meldung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter. <b>Gilt nur für Spieler mit gültiger Spiellizenz innerhalb des TVM.</b> Hierbei ist § 15 (3) Absatz 2. zu beachten.</p> <p>(6) Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse einer höheren Mannschaft zugeordnet werden müssten, aber in einer unteren Mannschaft gemeldet werden, erhalten für den Einsatz in der höheren Mannschaft einen Sperrvermerk und haben für diese Mannschaft keine Berechtigung, eingesetzt zu werden. Spieler mit Sperrvermerk können nicht in einer zweiten Altersklasse und somit auch nicht in zwei Vereinen <b>oder einem anderen Verband</b> gemeldet werden.</p>	<p>Einführung Spielen in 2 Verbänden, Anpassung der Regeln</p>

### § 17 Wettspieltermine

(1) Die Vereine werden durch Veröffentlichung im Internet vor Beginn der jeweiligen Spielzeit über Spieltermine, Ort und Anfangszeiten unterrichtet. Diese sind verbindlich. Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so werden sie unterschiedlichen Gruppen zugeteilt. In Spielklassen ohne Unterteilung spielen sie am 1. Spieltag gegeneinander.

(2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen. Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zuständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen.

Bei extremen Wetterverhältnissen kann bis 17.00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag auf Bezirks- und Verbandsebenen dieser vollständig oder nur regional begrenzt durch den Verbandssportwart abgesagt bzw. eine Verschiebung angeraten werden. Dies ist auf der Homepage des TVM zu veröffentlichen und den betroffenen TVM-Vereinen über die jeweils von diesen angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sollte trotzdem ein Mannschaftsspiel durchgeführt werden, so behält das Spielergebnis seine Gültigkeit. Alle nicht durchgeführten Spiele sind bis zum festgesetzten Nachspieltermin nachzuholen. Bei einer Empfehlung kann ein Wettbewerb nur im beiderseitigen Einverständnis verschoben werden, evtl. Hallenkosten haben sich beide Mannschaften zu teilen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die jeweiligen Mannschaftsführer von einer Absage zeitgerecht Kenntnis erhalten.

[...]

### § 17 Wettspieltermine

(1) Die Vereine werden durch Veröffentlichung im Internet vor Beginn der jeweiligen Spielzeit über Spieltermine, Ort und Anfangszeiten unterrichtet. Diese sind verbindlich. Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, so werden sie unterschiedlichen Gruppen zugeteilt. In Spielklassen ohne Unterteilung spielen sie am 1. Spieltag gegeneinander.

(2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen. ~~Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zuständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen.~~ Anträge zu Spielverlegungen von beteiligten Vereinen sind über das Spielverlegungstool im NuLiga-System zu beantragen.

Bei Spielverlegungen auf einen früheren Termin: Eine Verlegung ist nur in gegenseitigem Einverständnis möglich. Die Verlegung muss mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin zwischen den beteiligten Vereinen über das Spielverlegungstool vereinbart und finalisiert werden.

Bei Spielverlegungen auf einen späteren Termin: Eine Verlegung ist nur in gegenseitigem Einverständnis möglich. Die Verlegung muss mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin zwischen den beteiligten Vereinen über das Spielverlegungstool vereinbart und finalisiert werden. Der neue Termin muss jedoch vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppe und vor dem Ende der Sommerferien liegen.

Eigenständige Spielverlegungen von Begegnungen in der Mittelrheinliga sind nicht zulässig.

Bei extremen Wetterverhältnissen kann bis 17.00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag auf Bezirks- und Verbandsebenen dieser vollständig oder nur regional begrenzt durch den Verbandssportwart abgesagt bzw. eine Verschiebung angeraten werden. Dies ist auf der Homepage des TVM zu veröffentlichen und den betroffenen TVM-Vereinen über die jeweils von diesen angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sollte trotzdem ein Mannschaftsspiel durchgeführt werden, so behält das Spielergebnis seine Gültigkeit. Alle nicht durchgeführten Spiele sind bis zum

Bisher	Neu	Hinweise
	<p>festgesetzten Nachspieltermin nachzuholen. Bei einer Empfehlung kann ein Wettspiel nur im beiderseitigen Einverständnis verschoben werden, evtl. Hallenkosten haben sich beide Mannschaften zu teilen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die jeweiligen Mannschaftsführer von einer Absage zeitgerecht Kenntnis erhalten.</p> <p>[...]</p>	

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 18 Wettspielleitung</b>  (1) Die Organisation und Leitung der Mannschaftswettbewerbe der Ober- und Verbandsligen obliegen den Verbandssportwarten bzw. dem Verbandsjugendwart. Die Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwarte sind für die Organisation und Leitung der Bezirks- und Kreisligen zuständig.</p>	<p><b>§ 18 Wettspielleitung</b>  (1) Die Organisation und Leitung der Mannschaftswettbewerbe der <del>Ober</del> <b>Mittelrhein</b>- und Verbandsligen obliegen den Verbandssportwarten bzw. dem Verbandsjugendwart. Die Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwarte sind für die Organisation und Leitung der Bezirks- und Kreisligen zuständig.</p>	<p>Einheitliche Benennung</p>
<p><b>§ 19 Aufgaben des Gastgebers</b>  (6) Stellt bei Wettspielen der Ober- und Verbandsligen der Gastgeber eine Halle mit mindestens 2 Plätzen einheitlichen Belages kostenfrei zur Verfügung, so muss das Wettspiel bei schlechtem Wetter vom Oberschiedsrichter in die Halle verlegt werden. Zu jedem Wettspiel sind dem Bodenbelag entsprechende Hallenschuhe mitzubringen.</p>	<p><b>§ 19 Aufgaben des Gastgebers</b>  (6) Stellt bei Wettspielen der <del>Ober</del> <b>Mittelrhein</b>- und Verbandsligen der Gastgeber eine Halle mit mindestens 2 Plätzen einheitlichen Belages kostenfrei zur Verfügung, so muss das Wettspiel bei schlechtem Wetter vom Oberschiedsrichter in die Halle verlegt werden. Zu jedem Wettspiel sind dem Bodenbelag entsprechende Hallenschuhe mitzubringen.</p>	<p>Einheitliche Benennung</p>
<p><b>§ 23 Beginn eines Wettspiels</b>  (1) Das Wettspiel beginnt zu dem Zeitpunkt, der vom Verband / Bezirk festgesetzt wurde. Wenn eine vorherige Begegnung noch nicht zu Ende gespielt worden ist, hat die nachfolgende Begegnung Vorrang (siehe auch § 30 (1)). Dies gilt nicht, wenn die Doppel bereits begonnen haben.</p>	<p><b>§ 23 Beginn eines Wettspiels</b>  (1) Das Wettspiel beginnt zu dem Zeitpunkt, der vom Verband / Bezirk festgesetzt wurde. Wenn eine vorherige Begegnung noch nicht zu Ende gespielt worden ist, hat die nachfolgende Begegnung Vorrang (siehe auch § 30 (1)). Dies gilt nicht, wenn <del>die</del> <b>alle</b> Doppel bereits begonnen haben.</p> <p><b>(3) NEU</b>  Einigen sich beide Vereine vor Beginn eines Wettspiels schriftlich darauf, dass ein Spieler zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkt zum Wettspiel kommt, dadurch in geänderter Reihenfolge gespielt wird und der Spieler dann jedoch nicht pünktlich erscheint, ist das Wettspiel nach §27 zu werten.</p>	<p>Ausschluss, dass bei noch laufenden Einzel mit Doppel begonnen wird, um das Wettspiel zu beenden</p> <p>Klarstellung bei Absprachen der Mannschaften, wegen Wertung des Spiels.</p>
<p><b>§ 28 Spielregeln</b>  (2) Bei 6er-Mannschaften werden 6 Einzel und 3 Doppel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel und zwei Doppel gespielt. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6-1-3-5 bei 6er-Mannschaften und 2-4-1-3 bei 4er-Mannschaften angesetzt. Die Mannschaftsführer können sich zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen.</p>	<p><b>§ 28 Spielregeln</b>  (2) Bei 6er-Mannschaften werden 6 Einzel und 3 Doppel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel und zwei Doppel gespielt. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6-1-3-5 bei 6er-Mannschaften und 2-4-1-3 bei 4er-Mannschaften angesetzt. Die Mannschaftsführer können sich zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. <b>Hierzu bitte §23 (3) beachten.</b></p>	<p>Anpassung wegen §23 (3)</p>

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 30 Unterbrechung / Nichtaufnahme / Abbruch eines Wettspiels, Verlegung in die Halle</b>  (2) Ein Wettspiel ist auch ohne vorherige Unterbrechung abzubrechen, wenn die Plätze durch eine nachfolgende terminierte Begegnung benötigt werden und die Doppel der vorherigen Begegnung noch nicht begonnen haben (siehe auch § 23 (1)).  Nach einem Spielabbruch bzw. einer Nichtaufnahme eines Wettspiels haben sich die Mannschaften auf einen Termin für dessen Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin <b>muss</b> in einem Zeitraum von drei Wochen, spätestens jedoch am letzten Spieltag der jeweiligen Gruppe, gerechnet vom angesetzten Spieltermin liegen und ist in der Ergebniserfassung für das Wettspiel unter der Rubrik „unterbrochen und /oder verschoben auf“ spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online einzugeben. Die Zeit der Sommerferien ist bei der Berechnung dieser Frist ausgenommen. Erfolgt keine Einigung, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mit-zuteilen. In diesem Fall setzt der Wettspielleiter den endgültigen Nachholtermin fest. Über Ausnahmen zu Fristen entscheidet der Wettspielleiter.</p>	<p><b>§ 30 Unterbrechung / Nichtaufnahme / Abbruch eines Wettspiels, Verlegung in die Halle</b>  (2) Ein Wettspiel ist auch ohne vorherige Unterbrechung abzubrechen, wenn die Plätze durch eine nachfolgende terminierte Begegnung benötigt werden und die Doppel der vorherigen Begegnung noch nicht begonnen haben (siehe auch § 23 (1)).  Nach einem Spielabbruch bzw. einer Nichtaufnahme eines Wettspiels haben sich die Mannschaften auf einen Termin für dessen Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin <b>muss</b> in einem Zeitraum von drei Wochen, spätestens jedoch am letzten Spieltag der jeweiligen Gruppe, gerechnet vom angesetzten Spieltermin liegen und ist in der Ergebniserfassung für das Wettspiel unter der Rubrik „unterbrochen und /oder verschoben auf“ spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online einzugeben. Die Zeit der Sommerferien ist bei der Berechnung dieser Frist ausgenommen. Erfolgt keine Einigung, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall setzt der Wettspielleiter den endgültigen Nachholtermin fest. Über Ausnahmen zu Fristen entscheidet der Wettspielleiter.</p> <p>Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über. Dies gilt auch für die Erfassung der Spielergebnisse im Wettspielportal nuLiga. Über einen Tausch des Heimrechts ist der Wettspielleiter und die Geschäftsstelle zu informieren. Die Geschäftsstelle ändert das Heimrecht im Wettspielportal nuLiga.</p>	<p>Optionsmöglichkeit des heimrecht-tausch bei Überbelegung einer Anlage.</p>

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 31 Sonderregelungen für die Wintersaison</b>  (2) Muss ein Wettspiel nach Zeitablauf des angemieteten Platzes auf Forderung des Hallenbetreibers oder einer nachfolgend terminierten Begegnung abgebrochen werden, so ist das Spiel zu unterbrechen und der erreichte Spielstand im Spielbericht aufzuführen und online einzugeben. Dieses Spiel wird nach Abschluss des letzten Spieltages mit 1:1 Punkten gewertet (Ausnahme: der Sieger steht bereits fest). Sollte das Spiel für den Auf- oder Abstieg maßgebend sein, kann der Wettspielleiter eine Fortsetzung beim erreichten Spielstand anordnen (notfalls auch auf einem Sandplatz im Freien).</p>	<p><b>§ 31 Sonderregelungen für die Wintersaison</b>  (2) Muss ein Wettspiel nach Zeitablauf des angemieteten Platzes auf Forderung des Hallenbetreibers oder einer nachfolgend terminierten Begegnung abgebrochen werden, so ist das Spiel zu unterbrechen und der erreichte Spielstand im Spielbericht aufzuführen und online einzugeben. Dieses Spiel wird <del>nach Abschluss des letzten Spieltages mit 1:1 Punkten gewertet</del> <b>nach Abbruchergebnis entsprechend gewertet</b>, (Ausnahme: der Sieger steht bereits fest). Sollte das Spiel für den Auf- oder Abstieg maßgebend sein, kann der Wettspielleiter eine Fortsetzung beim erreichten Spielstand anordnen (notfalls auch auf einem Außenplatz im Freien).</p>	<p>Vereinfachung der Darstellung über NuLiga</p>

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 33 Berichterstattung</b></p> <p>(1) Die Berichterstattung erfolgt unter Benutzung der vom Verband bestimmten Formulare. Der Spielbericht ist vollständig auszufüllen. Der jeweilige Heimverein ist dafür verantwortlich, dass der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern mit leserlichem Namen unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online über das nuLiga-System eingegeben wird.</p> <p>(2) [entfällt]</p> <p>(3) Das Original des unterschriebenen Spielberichts ist vom Platzverein für sechs Monate nach Beendigung der Sommer- bzw. Winterspielzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Wettspielleiter bzw. Verband vorzulegen. Die Sanktionen des Absatzes 5 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Originalspielbericht und Online-Eingabe müssen übereinstimmen. Wird hiergegen verstoßen, kann ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben werden. Ist es technisch nicht möglich, Bemerkungen des Originalspielberichts online zu übernehmen, ist der Spielbericht nachzureichen. Es ist jedoch online darauf hinzuweisen: "Spielbericht folgt". Es gelten die Angaben auf dem Originalspielbericht.</p>	<p><b>§ 33 Berichterstattung</b></p> <p>(1) Die Berichterstattung erfolgt unter Benutzung der vom Verband bestimmten Formulare, <b>die in der nuLiga und auf der Homepage des TVM zum PDF-Download bereitgestellt werden, oder über die digitale Berichterstattung NuScore.</b> Der Spielbericht ist vollständig auszufüllen. Der jeweilige Heimverein ist dafür verantwortlich, dass der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern mit leserlichem Namen unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online über das nuLiga-System <b>oder vor Ort in NuScore</b> eingegeben wird.</p> <p>(2) Das Original des unterschriebenen Spielberichts ist vom Platzverein für sechs Monate nach Beendigung der Sommer- bzw. Winterspielzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Wettspielleiter bzw. Verband vorzulegen. Die Sanktionen des Absatzes 5 gelten entsprechend. <b>Bei NuScore wird der von Heim- und Gastmannschaft durch Pin-Nummer freigegebene Spielbericht gespeichert. Hier entfällt die Aufbewahrungspflicht.</b></p> <p>(7) <b>Bei der handschriftlichen Erstellung des Originalspielberichts mit darauffolgender Online-Eingabe müssen beide Versionen</b> übereinstimmen. Wird hiergegen verstoßen, kann ein Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog erhoben werden. Ist es technisch nicht möglich, Bemerkungen des Originalspielberichts online zu übernehmen, ist der Spielbericht nachzureichen. Es ist jedoch online darauf hinzuweisen: "Spielbericht folgt". Es gelten die Angaben auf dem Originalspielbericht. <b>Bei NuScore gilt: beide Mannschaftsführer haben ergänzende Bemerkungen, die in NuScore nicht erfasst werden können, schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden.</b></p>	<p>Einführung von NuScore</p>

Bisher	Neu	Hinweise
<p><b>§ 34 Aufstellung von Tabellen</b>  (1) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellen-punktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.</p>	<p><b>§ 34 Aufstellung von Tabellen</b>  (1) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellenpunktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle die Tabellenpunktdifferenz, Matchdifferenz, Matchsiege, Satzifferenz, Satzspiele, Spieldifferenz, Spielsiege, Direkte Begegnung (Matchpunkte, Satzpunkte, Spielpunkte).</p>	<p>Zum besseren Verständnis</p>
<p><b>J Bildung von Spielgemeinschaften</b>  6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft für die Winter-spielzeit ist bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit bis zum 05.12. des Vorjahres zu stellen (siehe § 12 (1) WSpO TVM).</p>	<p><b>J Bildung von Spielgemeinschaften</b>  6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft für die Winter-spielzeit ist bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit bis zum <del>05.12.</del> 31.01. des Vorjahres zu stellen (siehe § 12 (1) WSpO TVM).</p>	<p>Anpassung Melde-schluss</p>
<p><b>D Vorgeschriebene Ballmarken</b>  Die Ballmarken für die Spielzeit vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2026 sind:  HEAD „No 1“ gelb  DUNLOP „Fort Tournament“ gelb</p> <p>Die Bälle gelten für folgende Wettbewerbe und Altersklassen:  <b>DUNLOP:</b> Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 (alle Ligen)  <b>HEAD:</b> Damen 55 und älter, Herren 55 und älter (alle Ligen) und alle Jugendkonkurrenzen sowie alle Freizeitkonkurrenzen (alle Ligen)</p>	<p><b>D Vorgeschriebene Ballmarken</b>  Die Ballmarken für die Spielzeit vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2026 sind:  HEAD „No 1“ gelb  DUNLOP „Fort Tournament“ gelb</p> <p>Die Bälle gelten für folgende Wettbewerbe und Altersklassen:  <b>DUNLOP:</b> Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 (alle Ligen)  <b>HEAD:</b> Damen 55 und älter, Herren 55 und älter (alle Ligen) und alle Jugendkonkurrenzen sowie alle Freizeitkonkurrenzen (alle Ligen)</p> <p>Ab dem 01.10.2026 (Winter 2026/2027) wird in allen Altersklassen mit dem DUNLOP „Fort Tournament“ gelb gespielt.</p>	<p>Änderung der Ballmarken Zuordnung der Altersklassen ab Winter 2026/2027</p>